

Jugendarbeitsschutz – „Auf Schalke“ und anderswo

Es geschah in Gelsenkirchen am 25. 1. 2011 beim DFB-Pokal-Viertelfinalspiel zwischen dem FC Schalke 04 und dem 1. FC Nürnberg. In der 119. Spielminute, kurz vor 23.00 Uhr, bekam Schalkes *Julian Draxler* beim Stand von 2:2 den Ball, zog aus 22 Metern ab und versenkte ihn im Nürnberger Tor. Kurz darauf erfolgte der Abpfiff und Schalke erreichte mit einem 3:2 das Viertelfinale. Held des Abends war der 17-jährige *Julian Draxler*.

Draxlers Tor beendete nicht nur die Pokalträume der Nürnberger, sondern verursachte auch reichlich Verwirrung über die Rechtmäßigkeit des spätabendlichen Einsatzes eines minderjährigen Fußballprofis. Dabei ist die Rechtslage klar: Gemäß § 14 I JArbSchG dürfen Jugendliche nach 20.00 Uhr grundsätzlich nicht beschäftigt werden, sei es im Büro, auf der Baustelle oder eben auf dem Fußballrasen oder der Ersatzbank. Eine Ausnahmeregelung existiert entgegen manchen Äußerungen und entgegen der Entscheidung der im „Fall Draxler“ zuständigen Bezirksregierung Münster nach geltendem Recht nicht. Der Gesetzgeber hat von der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für Sportveranstaltungen, anders als etwa für Theater- oder Tanzaufführungen, gerade keinen Gebrauch gemacht.



Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Beschäftigungsverbote des Jugendarbeitsschutzgesetzes treffen die jeweiligen Jungprofis erfreulicherweise nicht. Auch die Spielordnung des DFB zeigt sich milde: Nach 20.00 Uhr geschossene Tore gelten und eine Spielwiederholung oder gar -wertung zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft erfolgt nicht. Doch sollte dies keineswegs als Einladung verstanden werden, geltendes Recht zu ignorieren. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 15000 Euro pro Einsatz – gleich, ob auf dem Rasen oder der Ersatzbank – geahndet werden. Bei regelmäßigen Einsätzen nach 20.00 Uhr kommt sogar eine Ahndung als Straftat in Betracht.

Neben der Gefahr negativer Berichterstattung sollten Sanktionen von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe für Verantwortliche aller Unternehmen Anlass sein, sich den Jugendarbeitsschutz zu Herzen zu nehmen. Nur so kann erheblicher Schaden von betroffenen Jugendlichen, aber auch von den Verantwortlichen und ihren Unternehmen abgewendet werden. Der „Fall Draxler“ lehrt insoweit, dass Unregelmäßigkeiten umso sicherer Gegenstand öffentlicher Berichterstattung werden, je prominenter der Arbeitgeber ist. Zugleich zeigt der Fall, dass das geltende Recht nicht für jeden Fall eine Ausnahme parat hält, selbst wenn dies wünschenswert wäre.

Der DFB-Pokal ging nach weiteren Abendeinsätzen *Draxlers* schlussendlich an Schalke. Eine Fortsetzung dieses Themas scheint mit Blick auf das Abschneiden der U17-Auswahl des DFB bei der diesjährigen Weltmeisterschaft nicht ausgeschlossen – jedenfalls solange der Gesetzgeber nicht handelt.

Rechtsanwalt Daniel Krannich, Noerr LLP, Frankfurt a. M.